

## **Beschlussprotokoll der 35. ordentlichen Generalversammlung der Arbonia AG**

**Datum:** Freitag, 22. April 2022

**Zeit:** 14.00 – 14.15 Uhr

**Ort:** Arbonia AG, Corporate Center, Amriswilerstrasse 50, 9320 Arbon

Die Anzahl der vertretenen Stimmen geht aus Beilage 1 hervor.

Die 35. ordentliche Generalversammlung der Arbonia AG hat folgende Beschlüsse gefasst:

**Traktandum 1: Genehmigung des Lageberichts, der Jahresrechnung und der Konzernrechnung 2021**

**Beschlüsse:**

Die Generalversammlung genehmigt den Lagebericht 2021.

Die Generalversammlung genehmigt die Jahresrechnung 2021.

Die Generalversammlung genehmigt die Konzernrechnung 2021.

**Traktandum 2: Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrats und der Konzernleitung**

**Beschluss:**

Die Generalversammlung erteilt den im Geschäftsjahr 2021 tätig gewesenen Mitgliedern des Verwaltungsrats und Mitgliedern der Konzernleitung die Entlastung für das Geschäftsjahr 2021.

## Traktandum 3: Verwendung des Bilanzgewinns und der Reserven aus Kapitaleinlage

### Traktandum 3.1: Verwendung des Bilanzgewinns

#### Beschluss:

Die Generalversammlung beschliesst, den Bilanzgewinn per 31.12.2021, nämlich:

Jahresgewinn 2021	CHF 9'843'791
<u>+ Gewinnvortrag</u>	<u>CHF 195'936'873</u>
Bilanzgewinn	CHF 205'780'664

wie folgt zu verwenden:

Dividende <sup>1</sup> von CHF 0.15 pro Namenaktie für das Geschäftsjahr 2021	CHF 10'420'986
<u>Vortrag auf neue Rechnung</u>	<u>CHF 195'359'678</u>
Bilanzgewinn	CHF 205'780'664

### Traktandum 3.2: Ausschüttung aus den Reserven aus Kapitaleinlage

#### Beschluss:

Die Generalversammlung beschliesst, eine Ausschüttung aus den Reserven aus Kapitaleinlage im Betrag von CHF 0.15 pro Namenaktie wie folgt:

<u>Vortrag Reserven aus Kapitaleinlage</u>	<u>CHF 453'159'426</u>
- Ausschüttung <sup>2</sup> von CHF 0.15 pro Namenaktie für das Geschäftsjahr 2021	CHF -10'420'986
Reserven aus Kapitaleinlage	CHF 442'738'440

<sup>1</sup> Sämtliche Aktien, welche durch die Arbonia AG oder eine ihrer Tochtergesellschaften gehalten werden, sind nicht dividendenberechtigt.

<sup>2</sup> Sämtliche Aktien, welche durch die Arbonia AG oder eine ihrer Tochtergesellschaften gehalten werden, sind nicht ausschüttungsberechtigt.

## **Traktandum 4: Wahlen**

### **Traktandum 4.1: Wahl des Präsidenten und der Mitglieder des Verwaltungsrats sowie der Mitglieder des Vergütungsausschusses**

#### **Traktandum 4.1.1: Wahl von Alexander von Witzleben als Mitglied des Verwaltungsrats und als dessen Präsident sowie als Mitglied des Vergütungsausschusses**

##### **Beschluss:**

Die Generalversammlung wählt Alexander von Witzleben als Mitglied des Verwaltungsrats und als dessen Präsident sowie als Mitglied des Vergütungsausschusses.

#### **Traktandum 4.1.2: Wahl von Peter Barandun als Mitglied des Verwaltungsrats und als Mitglied des Vergütungsausschusses**

##### **Beschluss:**

Die Generalversammlung wählt Peter Barandun als Mitglied des Verwaltungsrats und als Mitglied des Vergütungsausschusses.

#### **Traktandum 4.1.3: Wahl von Peter E. Bodmer als Mitglied des Verwaltungsrats**

##### **Beschluss:**

Die Generalversammlung wählt Peter E. Bodmer als Mitglied des Verwaltungsrats.

#### **Traktandum 4.1.4: Wahl von Heinz Haller als Mitglied des Verwaltungsrats und als Mitglied des Vergütungsausschusses**

##### **Beschluss:**

Die Generalversammlung wählt Heinz Haller als Mitglied des Verwaltungsrats und als Mitglied des Vergütungsausschusses.

#### **Traktandum 4.1.5: Wahl von Markus Oppliger als Mitglied des Verwaltungsrats**

##### **Beschluss:**

Die Generalversammlung wählt Markus Oppliger als Mitglied des Verwaltungsrats.

#### **Traktandum 4.1.6: Wahl von Michael Pieper als Mitglied des Verwaltungsrats**

##### **Beschluss:**

Die Generalversammlung wählt Michael Pieper als Mitglied des Verwaltungsrats.

#### **Traktandum 4.1.7: Wahl von Thomas Lozser als Mitglied des Verwaltungsrats**

##### **Beschluss:**

Die Generalversammlung wählt Thomas Lozser als Mitglied des Verwaltungsrats.

#### **Traktandum 4.1.8: Wahl von Dr. Carsten Voigtländer als Mitglied des Verwaltungsrats**

##### **Beschluss:**

Die Generalversammlung wählt Dr. Carsten Voigtländer als Mitglied des Verwaltungsrats.

#### **Traktandum 4.2: Wahl des unabhängigen Stimmrechtsvertreters**

##### **Beschluss:**

Die Generalversammlung wählt Dr. iur. Roland Keller, LL.M., Rechtsanwalt, Raggenbass Rechtsanwälte, Amriswil, als unabhängigen Stimmrechtsvertreter bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung.

## Traktandum 4.3: Wahl der Revisionsstelle

### **Beschluss:**

Die Generalversammlung wählt die KPMG AG, St. Gallen, für das Geschäftsjahr 2022 als Revisionsstelle (zur Prüfung der Jahresrechnung, der Konzernrechnung und des Vergütungsberichts).

## Traktandum 5: Statutenänderungen Traktandum 5.1: Genehmigtes Kapital

### **Beschluss:**

Die Generalversammlung beschliesst, genehmigtes Kapital im Umfang von maximal CHF 29'148'000 zu schaffen, wobei der Verwaltungsrat berechtigt sein soll, das Aktienkapital durch Ausgabe von höchstens 6'940'000 vollständig zu liberierenden Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 4.20 zu erhöhen, soweit nicht das unter Traktandum 5.2 beantragte bedingte Kapital verwendet oder reserviert wurde. Demzufolge wird Art. 3a der Statuten wie folgt neu gefasst:

*Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, jederzeit bis zum 22. April 2024 das Aktienkapital im Maximalbetrag von CHF 29'148'000 durch Ausgabe von höchstens 6'940'000 vollständig zu liberierenden Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 4.20 zu erhöhen (genehmigte Kapitalerhöhung). Erhöhungen in Teilbeträgen sind gestattet. Die Ausübung von vertraglich erworbenen Bezugsrechten sowie der Erwerb von neuen Namenaktien unterliegen den Eintragungsbeschränkungen gemäss Art. 5 der Statuten. Der Ausgabepreis, der Zeitpunkt der Dividendenberechtigung und gegebenenfalls die Art der Sacheinlage oder Sachübernahme werden vom Verwaltungsrat bestimmt.*

*Der Verwaltungsrat ist überdies berechtigt, das Bezugsrecht der Aktionäre ganz oder zum Teil auszuschliessen und Dritten zuzuweisen,*

- zur Beteiligung von strategischen Partnern; oder
- zur Übernahme von Unternehmen, Unternehmensanteilen oder Beteiligungen oder für die Finanzierung oder Refinanzierung derartiger Transaktionen; oder
- zur Ablösung von bestehenden Finanzierungen; oder
- zur raschen und flexiblen Beschaffung von Eigenkapital, welche ohne Entzug des Bezugsrechts nur schwer möglich wäre; oder
- aus anderen wichtigen Gründen im Sinne von Art. 652b Abs. 2 des schweizerischen Obligationenrechts.

*Die Platzierung der neuen Aktien kann durch eine oder mehrere Banken erfolgen, welche die Aktien treuhänderisch zeichnen. Aktien, für die Bezugsrechte eingeräumt, aber nicht ausgeübt werden, stehen zur Verfügung des Verwaltungsrats, der diese im Interesse der Gesellschaft verwendet.*

*Falls und soweit der Verwaltungsrat das gemäss Artikel 3b der Statuten bestehende bedingte Kapital verwendet oder reserviert hat, reduziert sich entsprechend seine Ermächtigung gestützt auf Abs. 1 der vorliegenden Statutenbestimmung das Aktienkapital zu erhöhen.*

## Traktandum 5.2: **Bedingtes Kapital**

### **Beschluss:**

Die Generalversammlung beschliesst, bedingtes Kapital im Umfang von maximal CHF 29'148'000 zu schaffen, wobei der Verwaltungsrat berechtigt sein soll, das Aktienkapital durch Ausgabe von höchstens 6'940'000 vollständig zu liberierenden Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 4.20 zu erhöhen soweit nicht das unter Traktandum 5.1 beantragte genehmigte Kapital verwendet wurde. Demzufolge wird Art. 3b der Statuten wie folgt neu gefasst:

*Das Aktienkapital der Gesellschaft kann im Maximalbetrag von CHF 29'148'000 durch Ausgabe von höchstens 6'940'000 vollständig zu liberierenden Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 4.20 erhöht werden (bedingte Kapitalerhöhung). Diese Namenaktien werden ausgegeben bei Ausübung von Optionsrechten, welche im Zusammenhang mit Wandelobligationen, Obligationen mit Optionsrechten oder ähnlichen Finanzierungsformen der Gesellschaft oder einer ihrer Tochtergesellschaften gewährt werden. Zur Zeichnung der neuen Aktien sind die Inhaber von Wandel- und Optionsrechten berechtigt. Der Verwaltungsrat legt die Konditionen für die Gewährung von Wandel- und Optionsrechten fest. Die Bezugsrechte der Aktionäre sind ausgeschlossen.*

*Der Verwaltungsrat kann das Vorwegzeichnungsrecht von bestehenden Aktionären bei der Ausgabe von Wandelobligationen, Obligationen mit Optionsrechten oder ähnlichen Finanzierungsformen beschränken oder aufheben, wenn solche Instrumente*

- *auf dem nationalen oder internationalen Kapitalmarkt ausgegeben werden; oder*
- *als Privatplatzierungen bei einem oder mehreren strategischen Investoren oder einem oder mehreren Finanzinvestoren ausgegeben werden; oder*
- *im Zusammenhang mit der Finanzierung oder Refinanzierung des Erwerbs von Unternehmen, Unternehmensanteilen oder Beteiligungen oder von neuen Investitionsvorhaben der Gesellschaft stehen; oder*
- *im Zusammenhang mit der Ablösung bestehender Finanzierungen stehen.*

*Soweit das Vorwegzeichnungsrecht der Aktionäre beschränkt oder ausgeschlossen wird, gilt für die Ausgabe von Wandelobligationen, Obligationen mit Optionsrechten oder ähnlichen Finanzierungsformen Folgendes:*

- *Die Instrumente sind zu den jeweiligen marktüblichen Bedingungen auszugeben, wobei die Platzierung über als Treuhänder wirkende Banken zulässig ist;*
- *Die Frist zur Ausübung der Wandelrechte darf 10 Jahre ab Ausgabe der Obligationen nicht überschreiten;*
- *Die Ausgabe neuer Aktien erfolgt zu den jeweiligen Bedingungen des betreffenden Finanzinstruments;*
- *Der Ausübungspreis für die neuen Aktien muss mindestens den Marktkonditionen im Zeitpunkt der Ausgabe der Wandel- und Optionsrechte entsprechen.*

*Der Erwerb von Namenaktien durch Ausübung von Wandel- oder Optionsrechten und jede weitere Übertragung der Namenaktien, die durch die Ausübung von Wandel- oder Optionsrechten gemäss diesem Artikel erworben worden sind, unterliegt den Eintragungsbeschränkungen von Art. 5 der Statuten.*

*Falls und soweit der Verwaltungsrat von der von der Generalversammlung eingeräumten Ermächtigung zur genehmigten Kapitalerhöhung gemäss Art. 3a der Statuten Gebrauch gemacht hat, reduziert sich entsprechend das bedingte Kapital gemäss Abs. 1 der vorliegenden Statutenbestimmung.*

## **Traktandum 5.3: Delegation der Geschäftsführung**

Die Generalversammlung beschliesst, Art. 15 Abs. 2 der Statuten wie folge neu zu fassen:

"[...]"

*Der Verwaltungsrat kann die Geschäftsführung oder einzelne Teile derselben sowie die Vertretung der Gesellschaft unter Vorbehalt von Art. 16 dieser Statuten an eine oder mehrere natürliche Personen, Mitglieder des Verwaltungsrates oder Dritte, die nicht Aktionäre sein müssen, übertragen. Leitet der Präsident nach Anordnung des Verwaltungsrates die Geschäftsführung, bleibt er allein Mitglied des Verwaltungsrates und wird nicht Mitglied der Konzernleitung. Der Verwaltungsrat erlässt das Organisationsreglement und ordnet die entsprechenden Vertragsverhältnisse.*

## **Traktandum 5.4: Vergütung des Verwaltungsrates**

Die Generalversammlung beschliesst, Art. 22 Abs. 1 und 3 der Statuten wie folgt neu zu fassen:

*Verwaltungsratsmitglieder erhalten eine feste Vergütung. Nehmen Verwaltungsratsmitglieder Geschäftsführungsaufgaben entsprechend einem Mitglied der Konzernleitung wahr, wie etwa der Präsident bei der Leitung der Geschäftsführung, erhalten sie in der Regel zusätzlich eine variable Vergütung, welche von bestimmten Erfolgskriterien abhängig ist. Die feste Vergütung und die variable Vergütung können einen Baranteil und einen Anteil in vorübergehend gesperrten Aktien gemäss Aktienbeteiligungsprogramm enthalten.*

"[...]"

*Der Verwaltungsrat kann im Einzelfall vorsehen, dass während einer allfälligen Freistellung von Konzernleitungsmitgliedern oder mit Geschäftsführungsaufgaben entsprechend einem Konzernleitungsmitglied betrauten Verwaltungsratsmitgliedern auf die Anrechnung von Ersatzeinkünften verzichtet und/oder neben dem Basissalär ein pro rata-Anteil der variablen Vergütung ausgerichtet wird. Der*

*Verwaltungsrat kann weiter Karenzentschädigungen für nachvertragliche Konkurrenzverbote vorsehen, soweit es sich dabei um eine Abgeltung des wirtschaftlichen Wertes der Konkurrenzhaltung handelt und diese für die ganze Dauer des Konkurrenzverbots den Betrag einer festen Jahresvergütung der betreffenden Konzernleitungsmitglieder bzw. Verwaltungsratsmitglieder nicht übersteigt.*

"[...]"

## **Traktandum 5.5: Variable Vergütung**

Die Generalversammlung beschliesst, Art. 24 Abs. 1 Ingress der Statuten wie folgt neu zu fassen:

*Die variable Vergütung orientiert sich am Unternehmensergebnis. Die Erfolgskriterien sind unter Berücksichtigung der Position und der Verantwortung des Empfängers auf Antrag des Vergütungsausschusses vom Verwaltungsrat festzusetzen. Sie enthalten unternehmerische und/oder persönliche Ziele. Die variable Vergütung wird anhand folgender Grundsätze festgelegt:*

"[...]"

## **Traktandum 5.6: Zusatzbetrag**

Die Generalversammlung beschliesst, Art. 27 der Statuten wie folgt neu zu fassen:

*Für die Vergütung von Mitgliedern der Konzernleitung oder Verwaltungsratsmitgliedern, die neu Geschäftsführungsaufgaben entsprechend einem Konzernleitungsmitglied übernehmen, die bei prospektiver Genehmigung nach der Genehmigung der maximalen Gesamtvergütung für die Konzernleitung bzw. den Verwaltungsrat neu ernannt oder befördert werden, steht für jede Periode, für welche die Generalversammlung die Vergütung der Konzernleitung bzw. des Verwaltungsrates bereits genehmigt hat, ein Zusatzbetrag zur Verfügung, sofern die für die betreffende Periode bereits genehmigte Vergütung nicht ausreicht. Dieser Zusatzbetrag darf für diejenige Person, die die Geschäftsführung leitet, 80% sowie für jede andere mit der Geschäftsführung betrauten Person je 40% der für die betreffende Periode genehmigten Gesamtvergütung für die Konzernleitung nicht übersteigen.*

**Traktandum 6: Abstimmungen über die Vergütungen**

**Traktandum 6.1: Konsultativabstimmung über den Vergütungsbericht für das Geschäftsjahr 2021**

**Beschluss:**

Die Generalversammlung beschliesst, den Vergütungsbericht für das Geschäftsjahr 2021 im Sinne einer nicht bindenden Konsultativabstimmung zu genehmigen.

**Traktandum 6.2: Genehmigung der Gesamtvergütung der Mitglieder des Verwaltungsrats für das Amtsjahr 2021 / 2022**

**Beschluss:**

Die Generalversammlung beschliesst, den vom Verwaltungsrat zur Ausrichtung final genehmigten Gesamtbetrag von CHF 959'000 (inkl. Leistungen an Sozialversicherungen, Quellensteuern und andere Abzüge) der Vergütung der Mitglieder des Verwaltungsrats für das Amtsjahr 2021 / 2022, d.h. von der ordentlichen Generalversammlung 2021 bis zur ordentlichen Generalversammlung 2022, retrospektiv zu genehmigen.

**Traktandum 6.3: Genehmigung der Gesamtvergütung der Mitglieder der Konzernleitung für das Geschäftsjahr 2021**

**Beschluss:**

Die Generalversammlung beschliesst, den Gesamtbetrag von CHF 7'843'000 der fixen und variablen<sup>3</sup> Vergütung der Mitglieder der Konzernleitung für das Geschäftsjahr 2021, der, falls in bar diesen bereits ausgerichtet oder, falls in Aktien, vom Verwaltungsrat final zur Ausrichtung genehmigt worden ist (inkl. Leistungen an Sozialversicherungen, Quellensteuern und andere Abzüge), retrospektiv zu genehmigen.

Arbonia AG

Der Vorsitzende:



Alexander von Witzleben

Die Protokollführerin:



Andrea Wickart

**Beilage 1:** Stimmvertretungen

**Beilage 2:** Abstimmungsergebnisse

<sup>3</sup> Die Sondervergütungen sind in der variablen Vergütung eingeschlossen.